

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

## I. Geltung der Bedingungen

- (1) Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Hermann Rauen Aufbereitungstechnik GmbH. Diese gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
- (2) Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird insoweit ausdrücklich widersprochen, als sie nicht mit unseren Bedingungen in Einklang stehen.
- (3) Die Unwirksamkeit einer oder eines Teils einer Klausel berührt den anderen Teil der Klausel(n) nicht.

## II. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt oder wenn die Ware ausgeliefert ist.

## III. Preise und Zahlung

- (1) Maßgebend ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder der Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Kosten, insbesondere für Rohstoffe, Energie, Steuern, Sozialabgaben, Löhne oder Frachten, sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend anzupassen.
- (3) Grundsätzlich sind unsere Preisangaben in Euro. Bei Verkäufen in fremden Währungen sind wir berechtigt den Besteller mit dem Kursverlust zu belasten, der sich zwischen Vertragsschluss und Eingang der Zahlung ergibt.
- (4) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Lieferdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Falls die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstag erfolgt, hat der Käufer Zinsen von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.
- (5) Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten sowie eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen. Bei Zahlungsverzug des Käufers, bei Eröffnung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gilt Entsprechendes, wobei bei Zahlungsverzug eine angemessene Nachfrist vor dem Rücktritt vom Vertrag zu setzen ist.
- (6) Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung, auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen.
- (7) Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung von Forderungen ist der Käufer nur dann berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Falle der Zurückbehaltung muss es sich um Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handeln.
- (8) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und er verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

## IV. Proben, Muster, Zeichnungen

- (1) Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Gewicht.
- (2) Werden dem Käufer Zeichnungen, technische Daten sowie Maßangaben übergeben, so sind diese nur für das bezeichnete Objekt maßgebend. Abweichungen um handelsübliche Toleranzen sind zulässig.
- (3) Grundlage für die Fertigung und den Verkauf sind die Qualitätssicherungsnormen des aktuellen Qualitätsmanagements-Zertifikats des Verkäufers.

## V. Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

- (1) Für Lieferungen des Verkäufers ist unser Werk in Mülheim an der Ruhr Erfüllungsort. Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig. Bei Lieferung frei Werk oder frei Lager obliegt die unverzügliche und sachgemäße Abladung dem Käufer. Kosten, die durch Wartezeiten entstehen, werden dem Käufer berechnet. Die Lieferung erfolgt unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden.
- (2) Der Käufer haftet - unbeschadet des Eigentumsvorbehaltes - für die Risiken der Fracht und Ladung. Die gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Wir können eine Transportversicherung auf Kosten des Käufers eidecken; eine Versicherungspflicht unsererseits besteht jedoch nicht.
- (3) Bei Anlieferungen von Teilen in unserem Werk oder Lager trägt der Käufer die Gefahr bis zur endgültigen Zustellung durch den Frachtführer. Dies gilt auch, wenn wir die Abholung organisieren.
- (4) Ereignisse höherer Gewalt beim Verkäufer oder dessen Vorlieferanten berechtigen den Verkäufer die Lieferung um die Dauer ihrer Auswirkungen hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder zeitweise unmöglich machen, wie z. B. Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfmaßnahmen, Krieg, Naturgewalten, Feuer sowie unverschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterial.
- (5) Im Falle des Leistungsverzugs des Verkäufers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Nachlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

## VI. Mängelrüge und Gewährleistung

- (1) Die Ware ist vom Käufer auf quantitative und qualitative Mängel hin zu überprüfen und soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen. Für zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges mangelbehaftete Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (2) Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (3) Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Käufer bei Vorliegen der in Ziffer VII genannten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (4) Bei den Lieferungen von Feuerfestmaterial und Verschleißteilen erstreckt sich unsere Gewährleistung nur auf die übliche Haltbarkeit und den gewöhnlichen Gebrauch.
- (5) Gibt uns der Käufer nicht unverzüglich Gelegenheit einen geltend gemachten Mangel zu überprüfen, entfallen alle Mängelansprüche. Wird eine gebrauchte Sache veräußert, haften wir nicht für etwaige Mängel, es sei denn, wir haben die Mängel arglistig verschwiegen.
- (6) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (7) Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht.  
Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Lieferung der Ware.

## VII. Haftung

- (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer VII eingeschränkt.
- (2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der von wesentlichen Mängeln freien Ware sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Personals des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit wir gemäß Ziffer VII (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Fall einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Wert der Lieferung, aus der der geltend gemachte Schaden resultiert, beschränkt. Dies gilt auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (6) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Einschränkungen in dieser Ziffer VII gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers.
- (2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers. Miteigentum entsteht im Verhältnis vom Warenwert zum Gesamtwert der Vorbehaltsware.
- (3) Wird Vorbehaltsware oder Ware an der der Verkäufer sich durch Verarbeitung Eigentum oder Miteigentum erworben hat, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes, der anteilmäßig auf den Verkäufer entfällt, mit allen Nebenrechten ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- (4) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Eigentum eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- (5) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt. Die abgetretenen Forderungen können, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, von ihm eingezogen werden. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt den Schuldner der Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- (6) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

## IX. Schlussbestimmungen

- (1) Wir weisen gemäß Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass alle Daten des Bestellers, die im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung erhoben werden, bei uns mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und für geschäftliche Zwecke verwendet werden.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft in Mülheim an der Ruhr. Wir können gegen den Besteller auch an seinem Geschäftssitz Klage erheben.
- (3) Für jegliche Streitigkeit aus dem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend, dies gilt im Besonderen bei Rechtsverhältnissen mit ausländischen Käufern. Die Anwendung von UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.